

Terror in Europa

Foto vom Madrider Bombenanschlag zeigt Gesicht einer Toten

Unter der Überschrift „190 Tote – Es war El Kaida“ veröffentlicht ein Boulevardblatt ein Farbfoto, das die Rettungsmaßnahmen nach dem Bombenanschlag auf vier Pendlerzüge am 11. März 2004 in Madrid zeigt. In der Mitte des Fotos ist das Gesicht einer toten jungen Frau zu sehen. Ein Leser nimmt die Veröffentlichung zum Anlass einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Mit dem Abdruck eines derart grausamen Fotos werde keine Rücksicht auf die Würde und die Persönlichkeitsrechte der Getöteten genommen und die fortschreitende Verrohung der Berichterstattung bewiesen. Eine solche Veröffentlichung könne den Terror in die Köpfe von Kindern und sensiblen Menschen tragen und zu schweren Traumata führen. Bombenterror könne auch in weniger expliziter Weise dargestellt werden. Der Chefredakteur der Zeitung ist anderer Ansicht. Das abgebildete Opfer sei nicht identifizierbar. Mit der Veröffentlichung werde der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit Genüge getan. Dem Leser werde vor Augen geführt, welches Ausmaß an Schrecklichkeit und Grausamkeit dieser Terroranschlag gehabt habe. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats kann in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex sehen. In der ausführlichen Diskussion stellte sich die entscheidende Frage, ob das Foto entwürdigend ist. Das Ergebnis der Aussprache ist die einmütige Feststellung, dass das Foto eine neue Form des Krieges in Europa dokumentiert. Es besteht in der Tat auch in der Kammer die Besorgnis, dass durch die Häufung solcher Veröffentlichungen eine Abstumpfung entstehen könnte. Zudem ist nicht auszuschließen, dass derartige Fotos auf der Titelseite einer Zeitung auch bei flüchtigen und zufälligen Betrachtern im Kindesalter psychische Schäden anrichten. Für die Mitglieder des Gremiums ist aber letztlich ausschlaggebend, dass das Foto auch aufrüttelt und einen Neuigkeitswert in dem Sinne hat, dass es erstmals Terror mit vermutlich islamistischem Hintergrund auch in Europa gibt. Das Foto verdeutlicht zudem die Schrecken des Anschlages auf von den Tätern zufällig ausgewählte Opfer. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Frau kann nicht festgestellt werden, da sie zumindest im Verbreitungsgebiet der Zeitung nicht identifizierbar ist. Eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex schließt der Presserat aus den genannten Gründen gleichfalls aus. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (BK1-60/04)

(Siehe auch „Fotos“ B 142/1997, Jahrbuch 1997, Seite 168, und „Fotodokumente der Zeitgeschichte“ B 47/2002, Jahrbuch 2003, Seite 140)

Aktenzeichen:BK1-60/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet